

Nur zur Information für Antragsteller:

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer können bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie einen der nachstehenden Aufenthaltstitel besitzen:

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU
- Blaue Karte EU *
- ICT-Karte *
- Mobiler-ICT-Karte *
- Beschäftigungsduldung
- Aufenthaltserlaubnis *

* wenn diese für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

Zusätzliche Voraussetzungen

Bei nachstehenden Aufenthaltstiteln müssen für den Anspruch auf Elterngeld weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 16b AufenthG zum Zweck eines Studiums
 - § 16d AufenthG für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - § 20 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit
 - § 20a Abs. 5 Satz 2 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn

- eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird **oder**
- Elternzeit in Anspruch genommen wird **oder**
- laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezogen werden.

- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland
 - §§ 23a AufenthG
 - 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn

- eine Erwerbstätigkeit¹ ausgeübt wird **oder**
- Elternzeit in Anspruch genommen wird **oder**
- laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezogen werden **oder**
- seit mindestens 15 Monaten ein erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt vorliegt.

Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG wird durch die Ausländerbehörde ausgestellt, wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig, das heißt, vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis, beantragt wird. In diesem Fall besteht (lückenlos) Anspruch auf Elterngeld.

Ansprüche nach Assoziationsabkommen

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Anspruch auf Elterngeld, wenn auf sie die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können.

Kein Anspruch

Es besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde nach

- § 16e AufenthG zu Ausbildungszwecken,
- § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung
- § 19e AufenthG zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst
- § 20a Abs. 5 Satz 1 zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Beginn und Ende des Anspruchs

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch **nur an einem Tag**, kann Elterngeld für diesen Lebensmonat nicht gezahlt werden.

Ausnahme: Wenn eine Anspruchsvoraussetzung innerhalb eines Lebensmonats entfällt; wird Elterngeld bis zum Ende dieses Lebensmonats gezahlt.

¹ Ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländerin ist unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.